



Vereins-Statuten

1. Grundlagen

Art. 1

Name, Gesellschaftsform piranha chur ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz Der Verein hat seinen Sitz in Chur.

Art. 2

Verband piranha chur ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbands (Swiss Unihockey) sowie des Bündnerischen Unihockeyverbands (BUV) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Art. 3

Zweck Der Zweck des Vereins liegt in der Betreuung, Förderung und Weiterentwicklung des Unihockeysports.

Der Verein legt Wert auf die Förderung einer eigenen Juniorenabteilung mit einer hohen Ausbildungsqualität.

Weiters bezweckt der Verein die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie der Pflege der guten Kameradschaft unter den Mitgliedern und gleichgesinnten Vereinen.

Art. 4

Neutralität piranha chur ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks.

Art. 6

Erwerb Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines Beitrittsgesuches erworben. Beitrittsgesuche Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand endgültig.

Wer in einer Aktivmannschaft mitspielt, wer in den Vorstand gewählt wird oder wer für den Verein als Funktionär amtiert, wird automatisch Mitglied des Vereins.

Art.7

Aktivmitglieder

Mitglieder, die aktiv am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb mitmachen.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art.9

Passivmitglieder

Personen, die den Verein in ideeller Form unterstützen, werden als Passivmitglieder bezeichnet. Dabei werden zwei Kategorien vorgesehen:

- Gönner
- Supporter

Über die Aufnahme als Passivmitglied entscheidet der Vorstand.

Art. 10

Funktionäre

Personen, die ein Amt innerhalb der Vereinsorganisation (Vorstandsmitglied, Trainer, Schiedsrichter, als Helfer in der Festwirtschaft oder in der Match- und Turnierorganisation, usw.) dauernd wahrnehmen, werden als Funktionäre bezeichnet. Über den Funktionärsstatus entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 11

Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand jeweils spätestens 60 Tage im Voraus auf den 30. April schriftlich zu erklären. Bei Austritten, die nach dem 31. März erklärt werden, bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum nächsten ordentlichen Austrittstermin bestehen.

Art. 12

Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten, Weisungen, Reglemente, Beschlüsse oder Verträge verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss hat brieflich und eingeschrieben zu erfolgen.

Der Ausschluss muss begründet werden. Ein Weiterzug des Entscheids an Gerichtsinstanzen oder an die GV ist ausgeschlossen.

Art. 13

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaftsrechte umfassen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Generalversammlung sowie das Teilnahmerecht an den Trainingseinheiten der jeweiligen Mannschaft und an den Vereinsanlässen.

Das Stimm-, Wahl und Antragsrecht steht allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie allen Funktionären zu, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind. Es gilt der Jahrgang. Unter 16-jährige Mitglieder können mit

Stimm- und Wahlrecht von ihren gesetzlichen Vertretern an der Generalversammlung vertreten werden.

Art. 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder befolgen die Statuten und die für sie geltenden Reglemente. Sie leisten insbesondere den Arbeitsaufboten Folge, die der Vorstand oder die zuständige Kommission erlässt. Unter diese Arbeits- und Hilfspflicht fällt insbesondere die Mitwirkung bei der Turnier- und Matchorganisation.

Gesetzliche Vertreter von Mitgliedern die jünger als 16 Jahre alt sind, sind ebenfalls zu Arbeits- und Hilfeleistungen verpflichtet.

Art. 15

Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Mitgliederbeiträge und Lizenzbeträge sind zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten. Von Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Funktionären werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 16

Datenschutz

Dem Vorstand ist es gestattet, den von ihm als seriös beurteilten Sponsoren die Namen und Adressen der Vereinsmitglieder auszuhändigen.

Die Weitergabe weiteren Datenmaterials ist nicht erlaubt.

Art. 17

Information

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen können elektronisch erfolgen. (E-Mail und sofern vorhanden auf der Vereins-Website).

Art. 18

Versicherung

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen, Trainings, Meisterschaftsspielen, Trainingslagern usw. ab. Der Abschluss einer Privat-Haftpflicht-Versicherung ist ebenfalls Sache jedes Mitglieds.

Art. 19

Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund Verschuldens seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Mitglieder Rückgriff nehmen.

3.

Organisation

Art. 20

Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

4. Generalversammlung

Art. 21

Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Sie darf nicht während der Schulferienzeit in Chur stattfinden.

Sie muss spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 21 Tage vor der GV erfolgen. Es gilt das Mailabsender-Datum oder der Poststempel.

Art. 22

Geschäfte der GV

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Kenntnissnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnissnahme der Jahresberichte der verschiedenen Ressorts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen Vorstand/Kontrollstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Revisionen der Statuten und der Anhänge
- Diejenigen Geschäfte, die der Vorstand der GV zum Entscheid vorlegt

Art. 23

Wahlen/Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen an der GV erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann vom einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen, sofern die Statuten nachfolgend nicht etwas anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Art. 24

Anträge an die GV

Anträge zuhanden der ordentlichen GV sind dem Präsidenten spätestens 14 Tage (Poststempel/Mailabsender-Datum) vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften können an der Versammlung gestellt werden.

Über Geschäfte und Traktanden, die nicht rechtzeitig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die GV die Beschlussfassung einstimmig gestattet.

Art. 25

Ausserordentliche GV

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu einer ausserordentlichen GV einladen.

Der Vorstand hat zu einer ausserordentlichen GV einzuladen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder müssen spätestens 10 Tage (Mailabsender-Datum oder Poststempel) vor der Versammlung eingeladen werden.

Für den Ablauf der ausserordentlichen GV gelten die Bestimmungen der ordentlichen GV analog.

5.

Vorstand

Art. 26

Wahlorgan

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht festgelegt.

Art. 27

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitglieder zusammen. Dem Vorstand können zusätzlich maximal zwei weitere Personen angehören.

Der Vorstand bestimmt jeweils anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach der GV den Stellvertreter des Präsidenten.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden, mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten. Die ordentliche Wahl dieser Personen erfolgt an der nächsten ordentlichen GV.

Art. 28

Rechte und Pflichten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind und vertritt den Verein sowohl nach innen wie nach aussen. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die jedoch nur beratende Funktion ausüben.

Er sorgt für die Vorbereitung der Generalversammlung und für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Allein der Vorstand kann Verträge abschliessen.

Der Vorstand hat das Recht, Reglemente und Weisungen zu erlassen, ständige oder ad-hoc Kommissionen in eigener Sache zu bilden und diesen Geschäfte resp. Aufgaben zu übergeben. Er sorgt dabei für die Überwachung der Kommissionsmitglieder und trägt die Verantwortung für deren Handeln mit.

Er hat das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben bis 20% des budgetierten Gesamtaufwands in eigener Kompetenz zu beschliessen. Der Vorstand verrichtet seine Arbeit im Ehrenamt. Allfällige Spesenentschädigungen werden im Finanz-Reglement geregelt.

Art. 29

Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet über die Geschäfte, die in seinen Geschäftsbe-
reich fallen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vor-
stand beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

Art. 30

Zeichnungsberechtigung

Verträge, Reglemente und Ähnliches müssen jeweils vom Präsidenten
(in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter) sowie einem weiteren
Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Art. 31

Rücktritt

Rücktritte von Vorstands- resp. von Kommissionsmitgliedern sollten bis
spätestens drei Monate vor Abschluss eines Vereinsjahres dem Präsi-
denten eingereicht werden.

Der Präsident hat seinen Rücktritt an alle Vorstandsmitglieder zu rich-
ten.

6.**Kontrollstelle****Art. 32**

Mitglieder

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche von der GV für
zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat das Recht, die Bücher und die Vermögenswerte
des Vereins jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle von Vorstand
und Generalversammlung Einsicht zu nehmen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der GV schrift-
lich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Annahme, mit oder
ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

7.**Statutenrevision****Art. 33**

Statutenänderung

Liegt ein Antrag des Vorstands auf Statutenänderung vor, ist bei der Ein-
ladung zur GV der Antrag mindestens mit dem Wort "Statutenände-
rung" und einer stichwortartigen Umschreibung des Antrags zu erwäh-
nen.

Auf Verlangen muss der Antrag dem entsprechenden stimmberechtig-
ten Mitglied entweder elektronisch oder brieflich bis spätestens eine
Woche vor der GV im genauen Wortlaut zugestellt werden. Auf die ge-
naue Bezugsadresse ist in der Einladung zur GV hinzuweisen.

Art. 34

Mehrheitsverhältnisse

Statutenänderungen können an der ordentlichen GV mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Statutenänderungen treten mit deren Annahme durch die GV in Kraft.

8.**Vereinsauflösung****Art. 35**

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsbeschluss erfordert die gleiche Mehrheit.

Im Falle einer Auflösung mit Liquidation fällt ein allfälliges Vereinsvermögen sowie vorhandenes Inventar einem möglichen Nachfolgeverein oder einer wohltätigen Institution zu. Über die abschliessende Verwendung entscheidet die GV.

9.**Schlussbestimmungen****Art. 36**

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gewinn und Zuwendungen irgendwelcher Art, die dem Verein zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des statutarischen Vereinszweckes zu verwenden.

Art. 37

Vereinsjahr

Das Vereins- resp. Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 38

Verteiler

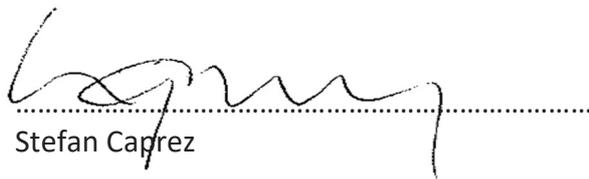
Jedes Vereinsmitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Vereinsstatuten in elektronischer Form.

Art. 39

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung von piranha chur vom 21. Juni 2022 mit dem erforderlichen Mehr angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2012.

Der Präsident:



Stefan Caprez

Die Vizepräsidentin:



Manuela Gugger



Anhang A zu den Statuten von piranha chur

Mitgliederbeiträge

| Mitglied | Jahresbeitrag | Arbeitsbeitrag | Lizenzkosten |
|-------------|---------------|----------------|------------------|
| L-UPL | CHF 800 | CHF 100 | Effektive Kosten |
| U 21 A | CHF 800 | CHF 100 | Effektive Kosten |
| U21 B | CHF 600 | CHF 100 | Effektive Kosten |
| 1. Liga KF | CHF 400 | CHF 100 | Effektive Kosten |
| U 17 A | CHF 650 | CHF 100 | Effektive Kosten |
| U 17 B | CHF 500 | CHF 100 | Effektive Kosten |
| Ohne Lizenz | CHF 250 | kein | keine |



Anhang B zu den Statuten von piranha chur

Prinzipien der Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt. Selbstverantwortung gehört zum Sport, aber auch Mitverantwortung.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Fairplay im Sport bedeutet nicht nur das Einhalten von Spielregeln und den Antidoping-Richtlinien, sondern auch ein faires und respektvolles Verhalten sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt gegenüber. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Informieren, Aufklären, Regeln und die Gesetzgebung beachten sowie Schranken setzen. Doping und der übermässige Konsum von Genussmitteln haben im Sport keinen Platz. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.



Anhang C zu den Statuten von piranha chur

Cool and clean (Sport rauchfrei)



1. Ich will meine Ziele erreichen! / Ich will an die Spitze!

Mein Herz schlägt für sportliche Herausforderungen. Freude, Fortschritte und Erfolg sind wichtige Elemente, die ich im Sport erleben kann. Ich bin bereit, mich einzusetzen und meine Grenzen kennen zu lernen. Ich weiss, dass im Sport auch Misserfolge, Enttäuschungen und Niederlagen dazu gehören, und ich lerne daraus.

2. Ich verhalte mich fair!

Mein Umgang mit Mitspielern, Gegnern, Trainern, Betreuern und Schiedsrichtern ist geprägt durch Respekt und Offenheit. Ich anerkenne Regeln, Entscheide von Schieds- und Kampfrichtern, Kontrolleuren! Ich stelle mich gegen jede Form von Gewalt. Ich bin bereit, mich in eine Gruppe zu integrieren und andere in die Gruppe aufzunehmen! Wir tragen gemeinsam zu fairem Sport bei.

3. Ich leiste ohne Doping!

Meine Ziele erreiche ich durch eigene Anstrengungen. Es gibt keine Abkürzungen. Ich lasse meiner Entwicklung genügend Zeit! Durch Training verbessere ich meine Kondition, Technik, Taktik und mentale Stärke! Deshalb sage ich nein zu verbotenen Substanzen und zu Produkten, die mir sportliche Wunder versprechen. Ich missbrauche weder Aufputsch- noch Schmerzmittel.

4. Ich verzichte auf Tabak und Cannabis und trinke Alkohol, wenn überhaupt, verantwortungsbewusst!

Ich brauche für gute Erlebnisse keinerlei Suchtmittel, die meine Gesundheit gefährden, abhängig machen und meine Wahrnehmung oder mein Verhalten beeinflussen.

Tabak mindert meine Leistungsfähigkeit. Ich konsumiere keinen Tabak. Falls ich bereits rauche, verzichte ich darauf vor, während und nach dem Sport.

Cannabis ist illegal und gilt als Doping.

Alkohol konsumiere ich, wenn überhaupt, nur so viel, dass weder für mich noch für andere Risiken entstehen. Ich halte den Jugendschutz ein. Siegesfeiern und andere Rituale gestalte

ich ohne Alkohol. Das Gesetz gibt vor: kein Alkohol unter 16 Jahren; Wein, Bier und Apfelwein ab 16 Jahren; Spirituosen und Alcopops ab 18 Jahren.

5. Wir leisten unseren Beitrag!

Die Umsetzung cool and clean beinhaltet für uns folgende erweiterten Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Sämtliche Vereinsanlässe werden rauchfrei durchgeführt